

Beitragsordnung

Stand: 13.11.2020



verband für
häusliche betreuung
und pflege e.V.

1. Diese Beitragsordnung des Verbandes für häusliche Betreuung und Pflege e.V. wurde gemäß Kapitel 5 der Satzung am 12. Juni 2014 beschlossen, trat am 1. September 2014 in Kraft, wurde zuletzt am 13. November 2020 geändert und ist wirksam ab dem 1. Juli 2020.
2. Das Mitglied des Verbandes hat einen ordentlichen jährlichen Mitgliedsbeitrag auf ein durch den Verband benanntes Konto zu überweisen abhängig von der Höhe seines Umsatzes (ohne das an Betreuungspersonen gezahlte Honorar/Gehalt):

Staffel 1	Beitrag i.H.v. € 1.000 bei einem nachzuweisenden Jahresumsatz unter € 250.000
Staffel 2	Beitrag i.H.v. € 2.000 bei einem nachzuweisenden Jahresumsatz zwischen € 250.000 und € 500.000
Staffel 3	Beitrag i.H.v. € 3.000 bei einem Jahresumsatz über € 500.000
3. Es sind auch Mitglieder willkommen, die den ordentlichen Mitgliedsbeitrag nicht leisten können. Ein solches Mitglied kann auf eigenen Antrag von der Beitragspflicht durch den Vorstand für einen bestimmten Zeitraum befreit werden. Auf Antrag des Mitglieds kann der Vorstand den Jahresbeitrag eines ausländischen Mitgliedsunternehmens auf € 1.000 ermäßigen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ist über eine Befreiung zu informieren.
4. Erfolgt der Beitritt zum Verband unterjährig, so ist der Mitgliedsbeitrag anteilig ab dem Monat zu zahlen, in dem der Beitritt erfolgt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31. März bzw. drei Monate nach Beitritt zu zahlen. Die Rückerstattung eines gezahlten Beitrags ist im Falle einer unterjährigen Beendigung der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
5. Das Mitglied ist zur Stimmabgabe während der Mitgliederversammlung berechtigt, wenn es den ordentlichen Mitgliedsbeitrag geleistet hat. Ist ein Mitglied befreit, so hat es in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Je nach gestaffelter Beitragshöhe hat das Mitglied 1, 2 oder 3 Stimmen.
6. Mitglieder des Verbandes können auch Institutionen (z.B. andere Verbände) unabhängig von der Höhe ihres Umsatzes werden. In diesem Fall bemißt sich das Stimmrecht nach der Höhe des durch die Institution gezahlten Mitgliedsbeitrages, d.h. 1 Stimme pro € 1.000
7. Fördermitglieder zahlen einmalig mindestens € 50 (Betreuungsbedürftige, Angehörige, Freunde, Institutionen) oder € 10 (Betreuungspersonen in häuslicher Gemeinschaft).